

92/106, a-e



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. April 1972

Nr. 1981

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse umfassend die Pläne 1-5 mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich dieses Planes, welcher mit einer roten Linie gekennzeichnet ist, befindet sich im Geschäftszentrum umfassend das Gebiet Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse.

Das Konzept sieht eine 2-geschossige Flächenüberbauung, ferner einen 7-geschossigen, einen 5-geschossigen sowie einen 6-geschossigen Bau mit Attika vor. Die Dachfläche der 2-geschossigen Bauten, welche sich über grosse Teile des Areals des Planes erstreckt, wird begrünt. Die vorgesehenen Neubauten enthalten Ladengeschäfte, Büros und Wohnungen. Die Frage der unterirdischen Garagierung ist gemäss vorliegendem Plan geregelt. Vorgesehen sind insgesamt 160 Parkplätze. Die in diesem Bereich projektierten Bauten werden in zwei Geschossen durchgehend ausgeführt, wodurch eine über 50 %-ige Ueberbauung der Grundstücke entsteht. Der Bebauungsplan ermöglicht aber die über § 17 Absatz 3 des kantonalen Baureglementes hinausgehende Ueberbauung der Grundstücke.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. November - 22. Dezember 1970. Während der gesetzlichen Frist wurden fristgemäss 6 Einsprachen eingereicht. Auf Grund von Verhandlungen und der teilweise positiven Ergebnisse wurden 2 Einsprachen am 18. August 1971 zurückgezogen. Die restlichen 4 Rekurse wurden als unbegründet abgewiesen.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 1971 wurde der spezielle Teilbebauungsplan Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse umfassend die Pläne 1-5 mit den speziellen Bauvorschriften aufgrund von § 15 des kantonalen Baureglementes genehmigt. Ein Weiterzug der Beschwerden an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan Dornacherstrasse-Ringstrasse-Hübelistrasse umfassend die Pläne 1-5 mit speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 299 ) KK

=====

Der Staatsschreiber

*Jr. A. Kollmer*

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 Satz gen. Plänen

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt II Olten mit 1 Satz gen. Plänen

Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten

Bauverwaltung Olten mit 1 Satz gen. Plänen

Stadtbauamt Olten mit 1 Satz gen. Plänen

Amtsschreiberei Olten mit 1 Satz gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)